

39. Coesfeld den 27. Jan. 1806. (U. b. Bittschriften u.)
Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Alle an die vorbezeichnete Behörde gerichtet werdende Bittschriften und Eingaben von Supplikanten und Partheien müssen, als Bedingung ihrer Annahme und behufs Verwirklichung der Insinuation der darauf erfolgenden Dekrete, von einem in der Residenzstadt Coesfeld wohnenden Advokaten unterschrieben werden.

40. Coesfeld den 26. März 1806. (U. b. Schul-Ordnung.)

Fürst-Rheingräfliche Schul-Commission.

Zur Verbesserung und Beförderung des Elementar-Schulwesens wird verordnet: daß anstatt der bisherigen Schulferien während des Monats Octobers die jährliche Vakanzzeit von Jakobitag bis zum Ende des Monats August eintreten soll; daß in dem Winter-Schulkurse (vom 1. Sept. bis Ostern) täglich Morgens von 9 bis 12 und Nachmittags von 1 bis 3 Uhr, im Sommerkurse (von Ostern bis Jakobitag) aber täglich Morgens von 8 bis 11 Uhr, und auch, wenn nur einige Kinder es verlangen möchten, Nachmittags von 1 bis 3 Uhr Schule gehalten werden müsse; und daß jede Versäumung einer Lehrstunde (ohne pfarramtliche Erlaubniß), von den Eltern der schulpflichtigen Kinder mit 1 Stüber Strafe gebüßt werden soll, deren Beitreibung, — auf den Grund der von den Lehrern zu führenden und von den Pfarrern zu bescheinigenden Versäumnislisten, — von den Receptoren zu bewirken, und deren Jahres-Betrag zur Anschaffung von Schulprämien für fleißige Schüler zu verwenden ist.

41. Coesfeld den 10. April 1806. (U. b. Kameral-Prozesse.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

In Gemäßheit der ältern Landesverordnungen vom 22. September 1743 und 28. März 1749 (Nr. 359 der

1sten Abth. d. S.) darf von den landesherrlichen Gerichten nur dann ein prozessualisches Verfahren in solchen Rechtsstreitigkeiten, bei welchen ein der Landesherrschaft zur Entschädigung angefallener, jetzt Kameral-, Hof- und Eigenbehöriger oder Erbpächter theilhaftig ist, eingeleitet werden, „wenn von Seiten des Klägers ein Ex-tractus protocollis der Klage beigelegt ist, wodurch bewiesen wird, daß der Vergleich bei der (landesherrlichen) Hofkammer vergeblich versucht, und die Partheien ad „forum ordinarium verwiesen worden sind.“

42. Coesfeld den 21. April 1806. (U. b. Kirchliche Jubelfeier zu Coesfeld.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Publikandum in Betreff des, behufs kirchlicher Feier des tausendjährigen Jubiläums „wegen des miraculösen „heil. Kreuzes in der St. Lamberti-Pfarrkirche dahier „zu Coesfeld“, erlassenen Breve Sr. päpstlichen Heiligkeit, mit Hinweisung auf die desfalligen vom bischöflichen General-Bikariate zu Münster erlassenen Verfügungen.

43. Coesfeld den 26. Juli 1806. (U. b. Feuergefährlichkeiten.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Behufs dringend nothwendiger Verminderung der Feuergefährlichkeiten und mit Bezugnahme auf das Brand-Assekuranz-Edikt vom 15. April 1768 (Nr. 464 d. 1sten Abth. d. S.) werden dessen Bestimmungen im §. 23. erneuert und wird zugleich landesherrlich verordnet: „daß nicht „nur in Städten und Wigbolden, sondern auch in den „Dörfern und einzelnen Bauerschaften des hiesigen Landes „des die zu errichtenden Häuser und Nebengebäude, auch „wenn alte neu zu decken sind, nicht mehr mit Stroh „sondern mit Pfannen gedeckt, auch für die Residenzstadt „Coesfeld die sogenannten Döcken successive abgeschafft „werden sollen.“

„Ferner wird noch verordnet, daß künftig keine Giebel mehr mit Brettern beschlagen, sondern ausgemauert werden müssen.“

Zur Handhabung dieser Vorschriften ist jeder, welcher ein Haus bauen oder ein neues Dach machen lassen will, verpflichtet, davon der Ortsbehörde Anzeige zu thun und nachzuweisen, daß er die dazu erforderlichen Ziegel bereits besitze, oder doch bestellt und Lieferungs-Zusage erlangt habe, wonach erst die Erlaubniß zum Baubeginn ertheilt, sonst aber versagt und dem Distrikts-Richter Bericht erstattet werden soll.

44. Paris den 12. Juli 1806. (Y. g. Extract aus der Rheinbunds-Acte.)

Art. 24. Se. Kaiserl. Hoheit der Großherzog von Berg wird alle Souveränitäts-Rechte ausüben: über die Herrschaften Limburg-Styrum, Bruck, Hardenberg, Gimborn-Neustadt, und Wildenberg; über die Grafschaften Homburg, Bentheim, Steinfurt, Horstmar, und die Besitzungen des Herzogs von Loos, über die Grafschaften Siegen, Dillenburg (mit Ausnahme der Aemter Wehrheim und Burbach) und Hadamar, über die Herrschaften Westerburg-Schadeck und Beilstein, dann über den Theil der Herrschaft Kunkel, welcher eigentlich so genannt wird und auf der rechten Seite der Lahn liegt. Um eine Verbindung zwischen dem Herzogthum Kleve und den obgenannten im Norden desselben liegenden Besitzungen zu haben, soll Sr. Kaiserl. Hoheit der Gebrauch einer Straße durch die Staaten der Fürsten von Salm frei stehen.

Genehmigt durch das Kaiserliche Decret im Pallaste zu St. Cloud vom 19. Julius des Jahres 1806.

N a p o l e o n.

Der Minister der auswärtigen
Verhältnisse:
Karl Moriz Talleyrand,
Fürst von Benevent.

Auf Befehl des Kaisers,
der Minister Staats-
secretair:
H. B. Maret.

45. Düsseldorf den 26. Juli 1806. (U. h. Landes-Besitznahme.)

Wir Joachim, Prinz und Großadmiral von Frankreich, Großherzog von Berg ic.

Haben verordnet und verordnen hierdurch wie folgt:

Art. 1. In Unserm Namen soll Besitz genommen werden von den Grafschaften Bentheim, Steinfurt, Horstmar und dem Lande von Loos mit allen dazu gehörigen Besitzungen.

Art. 2. Unseren zu besagten Besitznahmen besonders ernannten Commissarien ertheilen Wir die Macht, alle jene Deklarationen und andere Akte zu erlassen, welche zum völligen und gänzlichen Vollzuge ihrer Sendungen nöthig sind.

Art. 3. Vom Tage der Besitznahme an gerechnet, soll in besagten Grafschaften und Landen die Justiz in Unserm Namen verwaltet werden, und an die Stelle der Wappen, welche gegenwärtig daselbst anerkannt sind, Unsere großherzoglichen Wappen angeheftet werden.

Art. 4. Unsere Commissarien haben den Status aller Landes- und Steuer-Kassen zu verificiren und Allen, die zu diesen Empfangs-Kassen beauftragt sind, wird unter Verantwortlichkeit aufgegeben, ihren Empfang zwar fortzusetzen, aber keine Ausgabe anders als auf Unsere höchste, durch Unsere Minister erlassene Befehle zu verfügen.

Art. 5. Ueber den Zustand und die Verwaltung dieser Grafschaften und Lande soll Uns der Bericht, so wie über Alles erstattet werden, was das Eigenthum, die Gerechtfame und Betheiligung betrifft, welche zur Souveränität der besagten Grafschaften und Lande gehören.

Art. 6. Unsere Commissarien sind beauftragt, die vorstehenden Verfügungen vollziehen zu lassen und allen Civil-, Justiz- und Polizei-Vorgesetzten der Grafschaften Bentheim, Steinfurt, Horstmar und des Landes von Loos wird befohlen, sich jenen gemäß zu betragen.

(L. S.) Aus höchstem besondern Auftrage:
gez. Graf von Nesselrode.

Bemerk. 1. Die Besitznahme erfolgte am 2. August 1806. (Jahrbücher für die pr. Gesetzg. B. 17. S. 137.)

Bemerk. 2. Die in der Grafschaft Horstmar ferner und bis zu der, durch das Senatusconsult vom 13. Dec. 1810 (Abth. 2, Fürstenthum Münster, Nr. 197) erfolgten Vereinigung mit Frankreich am 1. Jan. 1811, in Kraft getretene großherzoglich bergische Gesetzgebung,